

Patientenverfügung

1. Warum soll eine PV gemacht werden?

- Insbesondere bei fehlenden Angehörigen oder vertretungsberechtigten Personen, kann der Arzt die Behandlung nicht durchführen, wenn niemand für die betroffene Person entscheiden kann. Die Patientenverfügung geht den gesetzlichen Vertretungsrechten vor.

2. Was kann mit der PV geregelt werden?

- In der PV kann geregelt werden, welchen medizinischen Massnahmen die betroffene Person, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt (Art. 370 Abs. 1 ZGB).

3. Wer kann bezeichnet werden?

- Eine natürliche Person, die im Falle der Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen (Art. 370 Abs. 2 ZGB).

4. Wie muss eine PV errichtet werden?

- Schriftlich zu errichten (muss weder handschriftlich sein noch öffentlich beurkundet werden), zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 371 Abs. 1 ZGB).

5. Wer weiss, dass eine PV existiert?

- Die Tatsache, dass eine PV existiert und deren Hinterlegungsort kann auf der Versichertenkarte eingetragen lassen (Art. 371 Abs. 2 ZGB) oder nahestehenden Personen informieren, wo diese aufzufinden sei.

6. Was ist der Unterschied zwischen einer Patientenverfügung und dem Vorsorgeauftrag?

- Die PV regelt ausschliesslich die Thematik der medizinischen Massnahmen. Ein Vorsorgeauftrag hingegen umfasst die Personen und Vermögenssorge. Die Patientenverfügung respektive die medizinischen Massnahmen können auch ein Bestandteil des Vorsorgeauftrags sein.

7. **Ich habe einen Ehepartner oder eingetragenen Partner, muss ich eine PV machen?**
 - Gestützt auf Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann wer als Ehegatte/eingetragene Partner, einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen (medizinischen Massnahmen) die Zustimmung erteilen oder verweigern. Eine PV ist in diesem Fall nicht notwendig, geht aber dem Vertretungsrecht des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin vor.

8. **Muss der Arzt der PV entsprechen?**
 - Der Arzt entspricht der PV, ausser, wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Patienten entspricht. (Art. 372 Abs. 2 ZGB).

9. **Was hat die PV mit der KESB zu tun?**
 - Jede dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die KESB anrufen und geltend machen, dass der PV nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind oder die PV nicht auf freiem Willen beruht (Art. 373 Abs. 1 ZGB).